

Bekanntmachung des Kreises Herford
Bekanntmachung der S a t z u n g

des Zweckverbandes Musikschule Enger-Spenge vom 12.06.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Enger-Spenge vom 12.6.2013 hat gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in seiner Sitzung am 02.05.2013 folgende angepasste Satzung des Zweckverbandes Musikschule Enger-Spenge beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder

Die Städte Enger und Spenge bilden einen Schulverband.

§ 2
Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen Zweckverband „Musikschule Enger-Spenge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Spenge. Die Arbeit der Musikschule findet weiterhin vor Ort, d.h. in Enger und Spenge, statt. In der Stadt Enger wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 3
Aufgabe

- (1) Der Schulverband ist Träger der Musikschule Enger-Spenge. Grundlage für die Durchführung dieser Aufgabe bilden die Satzung, die Schulordnung und die Gebührenordnung für die Musikschule.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige tariflich Beschäftigte einstellen.

§ 4
Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5
Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, davon entsendet jede Stadt sieben Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungen der Städte, für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie nicht mehr der Vertretung der Stadt angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein neues Mitglied (stellv. Mitglied) zu wählen. War die/der Ausgeschiedene im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die sie/ihn vorgeschlagen hat, die Nachfolge.
- (5) Für die Dauer der Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und in gleicher Weise eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Schulverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sie ist ausschließlich zuständig für
 - a) Erlass einer Satzung für die Musikschule,
 - b) Erlass einer Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule,
 - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach der Satzung für die Musikschule, soweit nicht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Schulverbandsvorsteher zuständig ist,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) die Zustimmung zu Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Änderung der Satzungen,
 - j) die Auflösung des Schulverbandes,
 - k) Einstellung, Beförderung und Entlassung von hauptamtlichen Lehrkräften.

§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, besonders über die Auflösung des Schulverbandes, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Schulverbandes (§ 3 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.
- (5) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NW entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Tagen durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Schulverbandes wird sie durch den Bürgermeister in Spenge einberufen.
- (2) Ihre Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Schulverbandsversammlung. Die Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung ist bekannt zu machen.

- (3) Über die Beschlüsse fertigt der Schulverbandsvorsteher als Schriftführer oder ein von ihm zu bestimmende/r SchriftführerIn eine Niederschrift an, die der Vorsitzende und der/die SchriftführerIn zu unterzeichnen haben.

§ 9 Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 GO NW entsprechend Anwendung. Beide dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach den Gesetzen, der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Versammlung. Er vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher führt seine Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte mit Hilfe der Stadtverwaltung Spenge durch.
- (4) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Gebühren für die Benutzung der Einrichtung nach dem KAG.
- (3) Sofern die voraussichtlichen Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen nicht decken, ist der Zweckverband berechtigt von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. **Die Umlagebeträge werden nach der Anzahl an Belegungen des vorhergehenden Jahres auf die Verbandsmitglieder verteilt. Für die Berechnung werden die Belegungen aller Schüler nach Schülerwohnort auf die Verbandsstädte aufgeteilt. SchülerInnen die nicht aus den Verbandsstädten stammen, werden im selben prozentualen Verhältnis der ZweckverbandsschülerInnen auf die Verbandsstädte verteilt.**
- (4) Die Verbandsmitglieder zahlen die durch die Haushaltssatzung festgesetzte Umlage in vier gleichen Teilbeträgen am 1. eines jeden Kalendervierteljahres.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden in den Aushangkästen der beiden Städte veröffentlicht, die aufgestellt sind

in Enger im Rathaus, Bahnhofstraße 44,
in Spenge vor dem Rathaus, Lange Straße 52 - 56.

- (2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlauf öffentlich bekannt zu machen sind, sowie andere öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden in den Aushangkästen der Städte Enger und Spenge für die Dauer von mindestens 7 Kalendertagen ausgehängt. Auf den Aushang ist in den Tageszeitungen

„Spenger Nachrichten“ und
„Neue Westfälische – Tageblatt für Enger und Spenge“

mit ihren im Stadtgebiet erscheinenden Ausgaben hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des 1. Tages des Aushanges vollzogen, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages nach dem Hinweis in den Tageszeitungen.

- (3) Auf Wunsch wird die öffentliche Bekanntmachung gegen Entgelt übersandt.

- (4) Sind die öffentlichen Bekanntmachungen der Schulverbandsversammlung in der nach Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Rathäusern, Flugblätter oder eine eigens aus diesem Anlass durchgeführte Bekanntmachung in den Tageszeitungen unterrichtet.

Die Daten des Beginns und der Beendigung des Aushanges sind vorher auf der Bekanntmachung zu vermerken. **Nach Ablauf der Aushangfrist sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme der Bekanntmachung zu bestätigen.**

§ 12 Ausscheiden der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder können nach § 7 Abs. 3 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Verband aufgelöst.

§ 13 Auseinandersetzung

- (1) Die Städte Enger und Spenge stellen die für die Musikschule jeweils in ihrem Bereich erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtung zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Kosten und auch die Aufwendungen für die Unterhaltung der Räumlichkeiten werden nicht über den Zweckverband abgerechnet.
- (2) Alle bisher für die Zweigstellen der Musikschule von den Städten Enger und Spenge beschafften Musikinstrumente und Materialien gehen auf den Zweckverband über. Alle weiteren für den Musikunterricht erforderlichen Aufwendungen für Instrumente und Materialien stellt der Zweckverband zur Verfügung.
- (3) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verteilen die Verbandsmitglieder das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen. Es geht anteilig nach dem in § 10 Abs. 3 für die Verbandsumlage festgelegten Verteilerschlüssel auf die Städte Enger und Spenge über.
- (4) Die hauptamtlich tätigen tariflich Beschäftigten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Arbeitsverhältnisse unter Einhaltung der Kündigungsfristen aufgelöst.
- (5) Können sich die Verbandsmitglieder nicht in sechs Monaten einigen, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten zwischen dem Schulverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 15 Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Schulverbandes tritt rückwirkend zum 01.01.2013.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Musikschule Enger-Spenge“ vom 11.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Musikschule Enger-Spenge vom 12.06.2013 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), bekannt gemacht. Zuvor wurde die angepasste Satzung beim Landrat des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt
und damit die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 12.6.2013

Der Landrat des Kreises Herford als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Christian Manz